



# Stadt Sulzburg

**Beratungsvorlage für die öffentliche GR-Sitzung  
am 10. Oktober 2019**

Nr. 41 / 2019

---

## TOP III / 1 Forstbetrieb der Stadt Sulzburg

### **Information über das Holzkartellverfahren und die Forstreform / Auswirkungen auf den Stadtwald Sulzburg**

---

#### **Sachverhalt/Begründung:**

Zum 1.1.2020 tritt die Forstneuorganisation in Kraft.

Das bisherige Einheitsforstamt baden-württembergischer Prägung wird aufgegeben. Die Gründe hierfür sind zum einen die Vorgaben des kürzlich geänderten § 46 Bundeswaldgesetz und die Überführung des Staatswaldes in eine Anstalt des öffentlichen Rechts, als Auswirkung des sogenannten Holzkartellverfahrens. *(Die baden-württembergische Forstverwaltung war für die Vermarktung von Rundholz sowohl aus dem Staatswald wie auch aus kommunalem und privatem Wald zuständig. Das Bundeskartellamt betrachtete dies als eine Art Forstkartell und beabsichtigte, Maßnahmen anzuordnen, die weit in die Forstwirtschaft hineinreichende Auswirkungen zur Folge gehabt hätten. Dagegen klagte das Land Baden-Württemberg und obsiegte am 12. Juni 2018 vor dem Bundesgerichtshof).*

Das Forstreformgesetz vom Mai 2019 sieht vor allem die Errichtung einer Anstalt des öffentlichen Rechts für den Staatswald vor. Die erarbeiteten Lösungswege sollen insbesondere die forstliche Betreuung im Nicht-Staatswald absichern.

Die Landesforstverwaltung bleibt in ihrem dreigliedrigen Verwaltungsaufbau bestehen.

- Die zuständige oberste Behörde bleibt das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz in Stuttgart
- Das Regierungspräsidium in Freiburg wird zukünftig die einzige, landesweit-zuständige höhere Forstbehörde für Fragen zum Wald im Land sein.
- Vor Ort bleiben die 44 unteren Forstbehörden bei den Stadt- und Landkreisen wie auch die zwei körperschaftlichen Forstämter im Land zuständig.

Den körperschaftlichen Waldbesitzenden wird ein Gemeinwohlausgleich gewährt, um die im Landeswaldgesetz festgelegten erhöhten Anforderungen an die Waldbewirtschaftung im Zusammenhang mit der besonderen Allgemeinwohlverpflichtung nach Landeswaldgesetz anzuerkennen. Darüber hinaus obliegt die forsttechnische Betriebsleitung im Körperschaftswald dem Land, weshalb diese für die Körperschaften auch weiterhin kostenfrei bleibt. Den Körperschaften steht es frei, den Revierdienst mit eigenem Personal auszuüben.

Die Übernahme der forsttechnischen Betriebsleitung in Eigenregie ist ebenfalls möglich, ist aber an die Errichtung eines körperschaftlichen Forstamtes gebunden. Mehrere Körperschaften können, auch unter Beteiligung des Landkreises, ein gemeinschaftliches körperschaftliches Forstamt errichten. Der Staatswald wird als Ergebnis des Holzkartellverfahrens ab dem 1.1.2020 von einer eigenen Anstalt des öffentlichen Rechts bewirtschaftet werden.

In der Folge war auch ein Neuzuschnitt der kommunalen Forstreviere erforderlich. Der Neuzuschnitt der Forstreviere, der ab dem 1.1.2020 gelten soll, wurde von einer vom Kreisforstamt eingesetzten Projektgruppe erarbeitet.

Bisher umfasste das den Stadtwald Sulzburg betreffende Forstrevier den Wald der Gemeinden Ballrechten-Dottingen, Heitersheim und Sulzburg auf der Gemarkung Sulzburg. Das Gebiet umfasst 1.200 Hektar Wald der Sulzbachtalgemeinden

Ab dem 1.1.2020 wird der Stadtwald Sulzburg mit dem Gemeindewald Buggingen ein Revier auf der Gemarkung Sulzburg bilden. Die Fläche umfasst 1.306 Hektar forstliche Betriebsfläche. Die Unterschiedlichkeit der Flächengrößen folgt aus der Verschiedenartigkeit der Bewirtschaftungs- und Beratungsintensität (Privatwald). In der Anlage die Karte der Betreuungsreviere auf der Gemarkung der Stadt Sulzburg.

Bestandteil des jeweiligen Reviers innerhalb der neuen Abgrenzungslinien sind die Kommunalwaldflächen (rot) und der Privatwald (blau). Sie sind im zugehörigen „Steckbrief“ für das jeweilige Revier zusammengestellt. Die Zuordnung der neu gebildeten Reviere zu den künftigen drei Forst-Standorten in Freiburg, Staufen und Titisee-Neustadt ist ebenfalls in der Anlage ersichtlich.

Im Stadtwald Sulzburg wird es keine personellen Veränderungen geben. Herr Jörg Pflüger wird auch künftig die forstlichen Bewirtschaftungs- und Betreuungsaufgaben übernehmen. Hierdurch ist personelle Kontinuität bei der Aufgabenerledigung in der Revierleitung gewährleistet.

Im Zuge der Neuorganisation der Forstverwaltung zum 1.1.2020 werden auch die Verträge für den forstlichen Revierdienst im Körperschaftswald angepasst. Die Körperschaftswaldverordnung befindet sich noch im Abstimmungsprozess zwischen den kommunalen Spitzenverbänden und dem Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz. Sobald die neuen Vertragsmuster vorliegen, werden Sie dem Gemeinderat zur Abstimmung vorgelegt.

---

Sulzburg, den 2. Oktober 2019

Dirk Blens

*Bürgermeister / Bearbeiter*